

# Liefer- und Verkaufsbedingungen der Firma Baumschulen Bardt

Baumschulen Bardt, Inh. Mona Bardt, Blumenstr. 3, 27308 Kirchlinteln GT Bendingbostel

Telefon: 04237 455 - Telefax: 04237 242 - E-Mail: frank.bardt@gmx.net - Internet: www.baumschulen-bardt.de

## 1. Allgemeine Gültigkeit

Die nachstehenden Bedingungen sind Grundlage aller Geschäft unter Abschluss anderer von uns nicht ausdrücklich schriftlich genehmigter Bedingungen und Vereinbarungen. Soweit zwischen den Vertragsparteien eine ständige Vertragsbeziehung besteht, bedarf es zur Gültigkeit dieser Bedingungen bei jedem weiteren Geschäft keiner wiederholten Einbeziehung dieser Bedingungen.

Einkaufsbedingungen des Vertragspartners erkennen wir nur insoweit an, als sie von unseren Vertragsbedingungen nicht abweichen, auch für den Fall, dass sie ersteren eine gegenteilige Bestimmung erhalten.

## 2. Angebot und Vertragsschluss

Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns ausdrücklich und in der Regel schriftlich bestätigt sind. Bis dahin gilt unser Angebot als unverbindlich. Für in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen nicht ausdrücklich als Festpreise bezeichnete Preise behalten wir uns eine angemessene Preisanpassung vor, sofern nach Vertragsschluss und vor Lieferung sich die Kostenfaktoren, insbesondere Material, Personalkosten, Energie, allgemeine Abgaben, Tarife und Transportkosten usw. wesentlich erhöhen.

Preislistenartikel werden zu dem zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Listenpreisen berechnet.

## 3. Lieferfrist

Lieferfristen sind stets nur voraussichtlich, auch wenn dieses nicht besonders erwähnt ist.

Die Lieferfrist gilt mit der rechtzeitigen Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Absendung ohne unser Verschulden unmöglich ist.

Geraten wir in Lieferverzug, muss unser Vertragspartner eine angemessene Nachfrist setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist darf er nur insoweit zurücktreten, als die Ware bis zum Fristablauf nicht als versandbereit von uns gemeldet ist.

Der Vertragspartner darf Teillieferungen nicht zurückweisen, Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Erfüllung sind ausgeschlossen, es sei denn, dass uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

## 4. Lieferungsverhinderung

Betriebsstörungen aller Art, Ereignisse höherer Gewalt, insbesondere witterungsbedingte Einfüsse, Arbeitsniederlegungen, Streik, Aussperrung usw. bei uns oder bei unseren Lieferanten, ebenso alle sonstigen Umstände oder Ereignisse, die die Zufuhr, die Erzeugung oder den Versand verhindern, entbinden uns während ihrer gesamten Dauer – auch hinsichtlich der Folgeerscheinungen – von der Einhaltung eingegangener Lieferverpflichtungen und berechtigen uns, wenn die näheren Umstände es erfordern, die Lieferungsverpflichtungen ganz oder teilweise aufzuheben, ohne dass unser Vertragspartner in diesen Fällen berechtigt ist, vom Vertrag zurückzutreten.

## 5. Versand

Der Versand erfolgt bei uns ab Hof und geht stets auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers oder Käufers. Mit der Übergabe der Waren an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen unseres Hofes, geht die Gefahr, wozu auch die Gefahr einer Beschlagnahme gehört, auf den Auftraggeber oder Käufer bzw. unseren Vertragspartner über. Folz- oder Cif-Geschäfte bedürfen besonderer Vereinbarung. Die Wahl des Transportweges und der Transportmittel erfolgt mangels besonderer Vereinbarungen nach unserem besten Ermessen, ohne irgendwelche Haftung für billigsten und/oder schnellsten Transport.

Wenn versandfertig gemeldete Waren nicht sofort abgerufen werden, oder wenn uns der Transport dauernd oder zeitweise unmöglich ist, wird der Kaufpreis gleichwohl fällig. Wir sind in diesem Falle berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners nach eigenem Ermessen zu lagern oder anderweitig zu verwerten. Unsere Haftung für schädliche Witterungseinflüsse während des Transportes, des Lagerns oder der Weitervertretung auf die bestellten Waren ist auf die Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten beschränkt.

## 6. Verpackung

Die Verpackung der Waren wählen wir in Ermangelung sonstiger ausdrücklicher und von uns schriftlich anerkannter Vereinbarungen nach bestem Ermessen aus.

Verwenden wir Standardverpackung kommen insbesondere CC-Container, Europaletten, Palettinosen oder Gitterboxen, berechnen wir diese nach dem jeweiligen üblichen Handelswert.

Unser Vertragspartner verpflichtet sich die genannte Standardverpackung, insbesondere CC-Container, Europaletten, Palettinosen oder Gitterboxen oder dementsprechende wieder zu verwendende Verpackung frachtfrei und auf eigenes Risiko an uns zurückzuschicken. Ist die Verpackung binnen 14 Tagen ab Lieferdatum an uns vollständig und unbeschädigt in wieder verwendbarem Zustand zurückgeliefert worden, berechnen wir für diese Zeit keine gesonderten Kosten. Ab dem 15. Tag gerechnet ab Lieferdatum beim Vertragspartner, verpflichtet sich dieser, an uns pauschalisierten Schadensersatz zu zahlen in Höhe von 2,50 € pro Kalendertag für CC-Container zuzüglich 0,50 € pro Kalendertag und Einlagebreit für den Container. Für Europaletten verpflichtet sich der unser Vertragspartner zur Zahlung von pauschalisiertem Schadensersatz in Höhe von 45,- € und für Palettinosen in Höhe von 2,50 € pro Stück. Für Gitterboxen verpflichtet sich dieser, an uns pauschalisiert 20 € Miete monatlich als Schadensersatz zu zahlen. Unserem Vertragspartner bleibt vorbehalten, nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder wesentlich niedriger als die genannten Sätze eingetreten sei. Wir behalten uns im Übrigen vor, die pauschalisierten Schadensersatzansprüche dem jeweiligen Marktwert der Verpackungsgüter anzupassen.

## 7. Abnahme und Prüfung

Falls für die gelieferten Erzeugnisse eine Abnahme vorgeschrieben oder notwendig oder vereinbart ist, hat die Abnahme auf unserem Hofgelände zu erfolgen und zwar innerhalb einer angemessenen Frist nach Meldung der Versandbereitschaft. Die Kosten der Abnahme trägt unser Vertragspartner. Unterlässt unser Vertragspartner die Abnahme, so gilt die Ware mit dem Verlassen des Hofes als bedingungsgemäß geliefert.

## 8. Mängelrügen

Mängelrügen sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Mängelrügen berechtigen vor endgültiger Anerkennung nicht zur Herabsetzung oder Nichtzahlung des Kaufpreises oder Werklohns. Das Vorliegen von Mängeln hat unser Vertragspartner zu beweisen. Nachgewiesenermaßen fehlerhaft gelieferte Ware, welche auf unser Verlangen im Zustand der Anlieferung zurückzugeben ist, wird – soweit möglich – von uns durch einwandfreie ersetzt. Die Ersatzpflicht besteht nicht, soweit die Ware bereits bearbeitet oder in Nutzung genommen worden ist.

Durch etwaige mangelhafte Lieferungen entstehende Verluste an Material oder Werkzeugen unserer Vertragspartner sowie weitergehende Ersatzforderungen sind ausgeschlossen.

## 9. Zahlungsbedingungen

Falls in unserem Angebot nicht anders lautende Zahlungsbedingungen festgelegt sind, hat die Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum bei Gewährung von 2 % Skonto auf den Nettobetrag oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum in bar zu erfolgen. Diskontfähige Wechsel nehmen wir nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung zahlungshalber herein. Gutschriften über Wechsel oder Schecks gelten stets vorbehaltlich des Eingangs und unbeschadet früherer Fälligkeit des Kaufpreises bei Verzug des Bestellers. Sie erfolgen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können. Bei Zeitüberschreitung werden Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz.

Nichteinhaltung der Zahlungsbedingung oder Umstände, die uns nach dem jeweiligen Abschluss bekannt werden und die die Kreditwürdigkeit des Herstellers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderung ohne Rücksicht auf die Laufzeit etwa hereingenommener Wechsel oder sonstiger Zahlungsvereinbarungen zur Folge.

Sie berechtigen uns außerdem, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen, sowie nach angemessener Frist vom Vertragsschluss zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadensersatz zu verlangen, unbeschadet vom Recht auf Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware auf Kosten des Bestellers oder Auftraggebers.

## 10. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an den gelieferten Waren verbleibt uns als Sicherheit für unsere jeweiligen sämtlichen, auch bedingten oder befristeten Ansprüche aus der gesamten Geschäftsbeziehung.

Der Vertragspartner hat das Recht, die gelieferte Ware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes weiter zu verarbeiten oder zu veräußern. Er darf sie jedoch weder zur Sicherheit übereignen noch verpfänden.

Gerät der Vertragspartner mit seiner Zahlung ganz oder teilweise in Verzug oder treten Umstände zu Tage, die die Kreditwürdigkeit des Vertragspartner zu mindern geeignet sind, so sind wir berechtigt, Rückgabe der Ware bis zu unserer vollständigen Befriedigung zu verlangen, ohne vom Vertrag zurückzutreten. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch eine evtl. Verarbeitung entstehenden neuen Erzeugnisse. Diese Verarbeitung begründet im übrigen für uns keinerlei Verpflichtungen. Bereits jetzt überträgt unser Vertragspartner uns das Eigentum an den entstehenden neuen Erzeugnissen unter gleichzeitiger Vereinbarung, dass er dieselben für uns verwahrt. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch den Käufer gilt vorstehendes gleichfalls und zwar, sofern die von uns gelieferte Ware nicht die Hauptsache darstellt, mit der Maßnahme, dass uns das Miteigentum an den neuen Erzeugnissen im Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zum Wert der anderen Ware im Zeitpunkt der Verarbeitung zusteht.

Unser Vertragspartner tritt uns bereits jetzt vorab sämtliche aus dem Weiterverkauf der Weiterverarbeitung oder sonstigen Verwendung der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen an Dritte ab. Dabei ist es unerheblich, ob Vorbehaltsware ohne oder Nachbearbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterverkauft wird. Wir nehmen die Abtretung hiermit ausdrücklich an. Unser Vertragspartner ist, solange er seine Verpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß erfüllt, zur Einziehung der abgetretenen Forderung berechtigt. Andernfalls ist er verpflichtet, auf Anforderung der Anschriften der Abnehmer und die Höhe der Forderungen mit Rechnungsabschriften mitzuteilen. Der Vertragspartner bevollmächtigt uns ausdrücklich, seinem Abnehmer oder sonstigen Vertragspartner nach unserem Ermessen von der Abtretung Kenntnis zu geben.

Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Ansprüche um mehr als 25 %, erklären wir uns bereit, in Höhe des übersteigenden Wertes Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben.

## 11. Pflanzenlieferungen

Wir übernehmen keinerlei Haftung oder Garantie dafür, dass die von uns gelieferten Pflanzen anwachsen. Für den Zustand der gelieferten Pflanzenware wird ferner vereinbart, dass evtl. Reklamationen schriftlich auf dem Lieferschein unter genauer Bezeichnung des Liefergegenstandes und der Beanstandungen erfolgen müssen.

Wir übernehmen keine Garantie für Sortenechtheit gelieferter Pflanzen. Dem Vertragspartner ist bekannt, dass wir Stecklinge auch von Dritten erhalten, so dass die Gefahr besteht, dass gelieferte Ware nicht sortenecht ist.

## 12. Drittlieferung

Haben wir auf Veranlassung unseres Vertragspartners an Dritte zu liefern, gehen die Mehrkosten zu Lasten unseres Vertragspartners.

## 13. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen, Ansprüche aus Schecks und Wechseln und alle sonstigen aus dem Geschäft sich ergebenden Rechte und Pflichten ist für beide Teile Verden.

## 14. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen nicht wirksam sein, berührt dies die Bestimmungen im Übrigen nicht. Vielmehr sind die Vertragsparteien in einem solchen Fall verpflichtet, eine Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.